

Verein Städtepartnerschaften

Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen
Telefon +41 71 677 61 11
staedtepartnerschaft@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Ihr Kontakt

Michael Stahl
Aktuar
Telefon +41 71 677 62 10
Fax +41 71 677 61 30
michael.stahl@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 01. Januar 2020

Statuten des Vereins Städtepartnerschaften vom 01. Januar 2020

Dokumenteninformationen

Änderungen der Statuten des Vereins Städtepartnerschaften vom 01. Januar 2004, von der Mitgliederversammlung am 28. August 2020 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Freundliche Grüsse
Verein Städtepartnerschaften

Patrick Wiget, Präsident

Thomas Niederberger, Aktuar

Präambel	3
I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Jahresbeitrag	4
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft	4
Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 9 Ausschluss	4
III. Organe	5
Art. 10 Organe	5
A. Mitgliederversammlung	5
Art. 11 Bedeutung	5
Art. 12 Einberufung	5
Art. 13 ao. Mitgliederversammlung	5
Art. 14 Beschlussfähigkeit	5
Art. 15 Zuständigkeit	6
Art. 16 Beschlussfassung	6
B. Vorstand	6
Art. 17 Organisation	6
Art. 18 Einberufung	7
Art. 19 Beschlussfähigkeit	7
Art. 20 Beschlussfassung	7
Art. 21 Zuständigkeit und Vertretung nach aussen	7
C. Rechnungsrevisoren	7
Art. 22 Wahl	7
Art. 23 Zuständigkeit	7
IV. Vereinsvermögen	8
Art. 24 Zusammensetzung	8
Art. 25 Rechnung und Budget	8
V. Haftung	8
Art. 26 Mitgliederhaftung	8
VI. Statutenänderung und Auflösung	8
Art. 27 Statutenänderungen	8
Art. 28 Auflösung	8
VII. Schlussbestimmung	8
Art. 29 Genehmigung und Inkraftsetzung	8

Präambel

Die Stadt Kreuzlingen will durch die Bildung und Unterstützung des Vereins Städtepartnerschaften die Verbindungen und Beziehungen zu den Städtepartnern systematisieren und durch eine Sicherstellung der Kontinuität nachhaltig fördern.

Der Verein soll Aktivitäten und Projekte auf allen Ebenen koordinieren, die bestehenden Banden zwischen den Partnerstädten der Bevölkerung erkennbar machen und das gegenseitige Verständnis fördern und festigen.

Alle männlichen Bezeichnungen wie Präsident, Aktuar, Kassier usw. gelten auch analog für das weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Art. 1
Name | 1 | Unter dem Namen "Städtepartnerschaften" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. |
| Art. 2
Sitz | 2 | Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen. |
| Art. 3
Zweck | 1 | Der Verein fördert die Partnerschaft zwischen der Stadt Kreuzlingen und ihren Partnerstädten. |
| | 2 | Insbesondere unterstützt er aktiv die Partnerschaft auf gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher und wirtschaftlicher Ebene. |
| | 3 | Der Verein ist politisch und religiös neutral. |

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Art. 4
Mitglieder | 1 | Mitglieder des Vereins Städtepartnerschaften können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. |
| | 2 | Aktivmitglied wird, wer sich mit persönlichem Engagement am Zweck des Vereins beteiligt. |
| Art. 5
Aufnahme | 1 | Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. |
| | 2 | Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. |
| | 3 | Wird ein Aufnahmegesuch abgewiesen, ist dies dem Bewerber unter Angaben der Gründe bekanntzugeben. |

- Art. 6
Jahresbeitrag
- 1 Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - 2 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
 - 3 Jahresbeiträge werden ganz geschuldet. D.h. bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der Beitrag ganz geschuldet resp. es erfolgt keine Pro-rata-Rückvergütung.
- Art. 7
Ehrenmitgliedschaft
- 1 Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt, wer sich durch grosse Verdienste für den Verein hervorgetan hat.
 - 2 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
 - 3 Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 8
Beendigung der Mitgliedschaft
- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
 - 2 Der Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahr erfolgen und muss spätestens bis 30. September schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- Art. 9
Ausschluss
- 1 Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.
 - 2 Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich unter Angaben der Gründe mitgeteilt und gilt sofort.
 - 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschliessend.

III. Organe

Art. 10
Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

- Art. 11
Bedeutung
- 1 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
 - 2 Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.
 - 3 Sie wählt die übrigen Organe des Vereins, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann den Vorstand und die Rechnungsrevisoren mit Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen jederzeit abberufen.
 - 4 Die Abberufung ist zu begründen und den Betroffenen mitzuteilen.
 - 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung abschliessend.
- Art. 12
Einberufung
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
 - 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
 - 3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 13
ao. Mitgliederversammlung
- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.
 - 2 Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 14
Beschlussfähigkeit
- Jede gemäss den Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 15
Zuständigkeit

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 16
Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.
- 2 Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 4 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 5 Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist es vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 6 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, wohl ein Antragsrecht.

B. Vorstand

Art. 17
Organisation

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier.
- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 18 Einberufung	Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
Art. 19 Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Art. 20 Beschlussfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr gefasst. 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.
Art. 21 Zuständigkeit und Vertretung nach aussen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit mit dem Aktuar. 2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. 3 Der Vorstand besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. 4 Insbesondere legt der Vorstand der Mitgliederversammlung ein Jahresprogramm vor, das dem Vereinszweck nachkommt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren. 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. 3 Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig als Revisoren gewählt werden.
Art. 23 Zuständigkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. 2 Die Revisoren stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

IV. Vereinsvermögen

Art. 24
Zusammensetzung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und Beiträgen der Stadt Kreuzlingen.

Art. 25
Rechnung und
Budget

- 1 Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Per Ende des Rechnungsjahres ist die Gewinn- und Verlustrechnung abzuschliessen und die Bilanzen zu erstellen.
- 3 Alljährlich ist der Mitgliederversammlung ein Budget für das laufende Rechnungsjahr vorzulegen.

V. Haftung

Art. 26
Mitgliederhaftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 27
Statutenänderungen

Über Statutenänderungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 28
Auflösung

- 1 Der Verein wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- 2 Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös an die Stadt Kreuzlingen über.

VII. Schlussbestimmung

Art. 29
Genehmigung und
Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung genehmigt mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.